

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Walluf

Anordnung eines Abbrennverbotes für Feuerwerkskörper in einzelnen Bereichen der Gemeinde Walluf

Aufgrund der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit gemäß § 24 Absatz 2 der 1.SprengV auch für die Zeit vom 31.12.2024 bis 01.01.2025 für folgende Bereiche des Gemeindegebietes der Gemeinde Walluf ein Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Klasse F2 angeordnet:

Niederwalluf: Alter Ortskern zwischen Alte Hauptstraße – K638 – Wallufbach – Fischergasse – Rheinstraße – Brückenstraße – gedachte Linie von der Brückenstraße zur (neuen) Hauptstraße K 638

Oberwalluf: Paradiesstraße und Marktstraße im Bereich des alten Rathauses und der vorderen Schulstraße (Einbahnbereich)

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse F2 sind durch einen entsprechenden Aufdruck auf der Verpackung deutlich erkennbar und dürfen an Personen unter 18 Jahren nicht abgegeben werden.

Weiterhin weise ich darauf hin, dass gem. § 23 der 1. SprengV das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie von besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen gesetzlich verboten ist.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig innerhalb des verbotenen Bereiches pyrotechnische Gegenstände der Klasse F2 abbrennt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Walluf, den 25.11.2024

Gemeinde Walluf
-Der Bürgermeister als
örtliche Ordnungsbehörde-

Randolf Heß, Erster Beigeordneter